

<b>Geschäftszeichen</b>	<b>Datum:</b> 02.05.2018	<b>Drucksache Nr.</b> 01-BV 2018-083
-------------------------	-----------------------------	---

<b>Gremium</b> Stadtvertretung Wolgast	<b>Termin</b>	<b>Beratungsergebnis</b>
---	---------------	--------------------------

### Außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in den Teilhaushalten 1 und 4 für das Haushaltsjahr 2014

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Wolgast beschließt die außerplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 50 Kommunalverfassung M-V für den Teilhaushalt 1 in Höhe von 272,50 € sowie für den Teilhaushalt 4 in Höhe von 119.143,44 €. Die Deckung erfolgt aus Haushaltsmitteln des Teilhaushaltes 2 und 3.

<b>Ergebnis der Beratung und Abstimmung:</b> Beschluss Nr.					
<b>Gremium</b> Stadtvertretung Wolgast		<b>Gesetzliche Mitglieder</b>		<b>Sitzungsdatum</b>	<b>TOP</b>
<b>Beschluss</b>				<b>Abstimmung</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> laut Vorlage		Ja	Nein
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> mit Abweichung			Enthaltung
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

## **Begründung:**

Im Zuge der Jahresabschlussprüfung für das Jahr 2014 für die Stadt Wolgast wurde festgestellt, dass die Ansätze für die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in den Teilhaushalt 1 und 4 überschritten wurden.

Die Teilfinanzrechnung des Teilhaushaltes 1 überschreitet die Ermächtigungen im Bereich der investiven Auszahlungen in Höhe von 272,50 € (Produktkonto 57104.78572 – Kaffeemaschine 92,81 €; Programmierung Drahtlostelefon 179,69 €). Des Weiteren wird die Teilfinanzrechnung des Teilhaushaltes 4 in Höhe von 119.143,44 € (Produktkonto 62500.78651 – 7.391,55 € Beteiligungen an den Versorgungsrückstellungen nach § 14a / 62500.78652 – 111.751,89 € Anteilige Rücklage der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen) überschritten. Die Deckungsfähigkeit gem. § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik ist für die Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckung mangels Haushaltsansätze nicht möglich.

In den Teilhaushalten 2 und 3 stehen zum Ende des Jahres 2014 im investiven Bereich noch insgesamt 127.127,67 € (TH 2 – 42.153,85 €; TH 3 – 84.973,82 €) zur Verfügung, die zur Deckung der investiven Auszahlungen in den Teilhaushalten 1 und 4 eingesetzt werden können.

Verfasser:

Sachbearbeiter: **Kock, Anke** (Kämmerei), 02.05.2018  
Tel.: 03836/ 251-184, eMail: Anke.Kock@wolgast.de